jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/8 3Ob84/83, 5Ob63/21g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1983

Norm

PO §150
ZustG §13 Abs2

Rechtssatz

Eine besondere Art der Zustellvollmacht ist die in den §§ 150 ff PO geregelte Postvollmacht. Zustellungen an den Postbevollmächtigten wirken so, als ob sie an die Partei selbst vorgenommen worden wären.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 84/83
  Entscheidungstext OGH 08.06.1983 3 Ob 84/83
- 5 Ob 63/21g
  Entscheidungstext OGH 04.05.2021 5 Ob 63/21g
  Vgl; nur: Zustellungen an den Postbevollmächtigten wirken so, als ob sie an die Partei selbst vorgenommen worden wären. (T1)
  Beisatz: Hier: Schlüssige Bevollmächtigung iSd § 13 Abs 2 ZustG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0071456

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at